

---

**Kantonsrat**

Sitzung vom: 16. März 2015, vormittags

Protokoll-Nr. 117

**Nr. 117**

**Kostenersatz für Polizeieinsätze bei Veranstaltungen; Entwurf Änderung des Gesetzes über die Luzerner Polizei (B 131). Entwurf, Eintreten**

Der Entwurf der Änderung des Gesetzes über die Luzerner Polizei wurde von der Kommission Justiz- und Sicherheit (JSK) vorberaten. In deren Namen erklärt Kommissionspräsident Armin Hartmann, die JSK habe der Vorlage mit 9 zu 1 Stimme bei 2 Enthaltungen zugestimmt. Nach verschiedenen politischen Vorstößen im Kantonsrat habe der Regierungsrat am 5. Juni 2012 die Verordnung über den Gebührenbezug der Luzerner Polizei angepasst. Die Änderung habe eine verstärkte Überwälzung der Polizeikosten auf Veranstalter und die übrigen Verursacher vorgesehen. Am 7. Mai 2013 habe das damalige Verwaltungsgericht die Verordnungsbestimmungen wieder aufgehoben, da sie auf einer unzureichenden gesetzlichen Grundlage beruht hätten. Es hätten insbesondere die Angabe der gebührenpflichtigen Personen sowie die Höchstgrenze der Gebühren gefehlt. Der vorliegende Gesetzesentwurf wolle diese festgestellten Mängel korrigieren. Die wesentlichen Elemente des Kostenersatzes würden im Gesetz geregelt und der Kreis der gebührenpflichtigen Personen sowie die Höhe des Kostenersatzes im Gesetz festgesetzt. Die Verrechnung erfolge bei Veranstaltungen grundsätzlich nach Massgabe des kommerziellen Zweckes. Für friedliche Kundgebungen erfolge kein Kostenersatz. Komme es zu Ausschreitungen, könnten zusätzlich zum generellen Kostenersatz die Kosten des Polizeieinsatzes nach Gewaltausübung in Rechnung gestellt werden. Dabei werde zwischen Veranstalter und Störer unterschieden. Für Veranstalter werde eine Verrechnung der Kosten geprüft, wenn sie Bewilligungsauflagen missachteten oder grobfärlässig nicht einhielten. Im Rahmen der polizeilichen Grundversorgung stehe jeder Veranstaltung eine Anzahl Stunden kostenlos zur Verfügung. Die Zahl solle in der Verordnung geregelt werden, wobei der Regierungsrat im Moment 200 Stunden pro Veranstaltung vorsehe. Für die Gesetzesanpassung seien nochmals eine Vernehmlassung durchgeführt und Anmerkungen, soweit angebracht, aufgenommen worden. In der Kommissionsberatung sei die Vorlage grundsätzlich auf eine gute Resonanz gestossen. Dem Grundsatz, wonach die Polizeikosten in bestimmten Fällen auf Veranstalter und/oder Störer überwälzt werden könnten, sei unbestritten gewesen. Vorbehalte seien bei den Kundgebungen geäusserzt worden. Verschiedene Fraktionen seien der Meinung gewesen, dass bei Kundgebungen generell auf eine Überwälzung verzichtet werden sollte, auch wenn es zu Ausschreitungen komme. Kundgebungen seien ein Grundrecht und sollten nicht mittels einer allfälligen Kostenüberwälzung abgewürgt werden. Eine Mehrheit sei jedoch der Meinung gewesen, dass eine Kostenüberwälzung erst bei offensichtlichem Fehlverhalten geprüft werden solle und die Grundrechte somit gewahrt blieben. Ein Antrag auf einen generellen Verrechnungsverzicht für Kundgebungen sei deutlich abgelehnt worden. Die Kommission Justiz und Sicherheit beantrage eine Erhöhung der Maximalgebühren für einen Störer von 4000 auf 30000 Franken. Die Kommission wolle damit ein deutliches Signal aussenden, dass die Ausübung von Gewalt nicht geduldet werde. Auch sehe die Kommission das Verhältnis der Maximalgebühren zwischen Verursacher und Störer damit als stimmiger an. Die Kommission habe der Regierung auch den Auftrag gegeben, noch einmal über den entschädigungslosen Grundsockel von 200 Stunden pro Veranstaltung nachzudenken. Die Kommission sei der Meinung, dass dieser zu hoch sei, verzichte aber vordererst auf eine klare Vorgabe der Stundenzahl für die Verordnung. Die Kommission erwarte von der Regierung für die 2. Beratung einen klaren Vorschlag. Sollte dieser nicht im Sinn der Kommission sein, behalte sie sich vor, die Zahl der Stunden im Gesetz zu regeln.

Im Namen der CVP-Fraktion tritt Patrick Meier auf die Vorlage ein und stimmt ihr zu. Die vorgelegte Gesetzesänderung sei der rechtliche Nachvollzug eines gerichtlich festgestellten Mangels. Die im Jahr 2012 in der Verordnung geregelte Kostenbeteiligung habe sich grundsätzlich bewährt. Der Gesetzestext gehe auf die Anregung des Postulats P 504 von Hans Aregger zurück, welcher die Abgeltung eines Polizeieinsatzes gefordert habe. Es sei der CVP wichtig, dass mit Blick auf Staatsfinanzen, den personellen Bestand der Luzerner Polizei und dem grossen Überstundensaldo in dieser Thematik mit allen Parteien eine befriedigende und transparente Lösung gefunden worden sei. Künftig sollten Veranstaltungen mit kommerziellem Zweck weit möglichst gleich behandelt werden. Die CVP verurteile die Gewalt an Veranstaltungen und die damit verbundenen Kosten rund um Fussballspiele. Bei Ausschreitungen seien explizit die Chaoten und Randalierer in den Kostenprozess einzubinden. Mit dem vorliegenden Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Luzerner Polizei würden die gerichtlich festgestellten Mängel behoben. Neu würden die wesentlichen Elemente des Kostenersatzes bei Veranstaltungen im Gesetz geregelt, der Kreis der gebührenpflichtigen Personen werde genauer und einschränkender abgegrenzt und für die Gebühr werde eine Höchstgrenze festgesetzt. Die CVP stehe hinter einem Service public Aufwand von 120 Stunden pro Anlass, welche der Veranstaltung gratis zur Verfügung gestellt würde. Nach Meinung der CVP sei es richtig, dass dem Veranstalter und den an Gewaltausübung beteiligten Personen zusätzlich zum Kostenersatz auch die Kosten des Polizeieinsatzes ab Beginn der Gewaltausübung bis zu 30000 Franken in Rechnung gestellt werden könnten. Mit der Vorlage würden Chaoten und Randalierer in die Pflicht genommen - ein wichtiges staatspolitisches Signal. Die CVP-Fraktion stimme den Anträgen von Hans Stutz und Andreas Zemp nicht zu.

Im Namen der SVP-Fraktion tritt Jost Troxler auf die Vorlage ein und stimmt ihr zu. Die SVP-Fraktion befürworte, dass die Polizeikosten bei unfriedlichen Veranstaltungen vermehrt auf die Verursacher abgewälzt werden sollen. Es sei für die SVP nicht einsichtig, warum die Allgemeinheit diese Kosten alleine tragen solle. Aufgrund des Gerichtsurteils sei es für die SVP klar, dass eine Regelung auf Gesetzesstufe notwendig sei. Deshalb sei ein Eintreten der SVP auf die Vorlage unbestritten. Die Vorgeschichte dieser Vorlage sei lang. Wie die SVP bereits mehrfach angemerkt habe, dürfte das Problem bei der Umsetzung liegen. Doch mit der nun vorliegenden Botschaft sei der Grossteil der sich abzeichnenden Probleme beseitigt worden. Die SVP unterstütze einen unentgeltlichen Sockel, dies im Sinn einer unentgeltlichen polizeilichen Grundversorgung bei Veranstaltungen. Mit 200 Stunden unentgeltlicher Grundversorgung sei für die SVP aber die oberste Schmerzgrenze überschritten, seien das doch zum Beispiel 50 Polizisten mit je 4 Stunden Einsatz. Die vorgelagerten und nachgelagerten Arbeitsstunden, zum Beispiel Vorbereitung des Einsatzes, Rapporte, Einsatzbesprechungen etc., seien in den 200 Stunden nicht enthalten. Man sehe es jedoch als unproblematisch an, wenn man dies auf Verordnungsstufe regle. Die Einteilung der Veranstaltungen in verschiedene Kategorien erachte die SVP als sinnvoll. Das müsse aber transparent und mit gewisser Sorgfalt vollzogen werden. Die Regelung des Kostenersatzes bei Veranstaltungen mit Gewaltausübungen erscheine ihnen nachvollziehbar; man befürchte aber Schwierigkeiten beim Vollzug. Die SVP-Fraktion unterstütze zwar eine Erhöhung der Kostenübernahme der beteiligten gewaltausübenden Person von 4000 auf 30000 Franken, wie dies aus der ersten Beratung der JSK hervorgegangen sei. Man betrachte es als ein wichtiges und richtiges Zeichen, dass gegenüber Gewalt und Chaos keine Toleranz geduldet werde. Die SVP mache sich aber keine Illusionen, dass diese Chaoten und Vandalen auch bereit und finanziell in der Lage seien, die Kosten tatsächlich zu übernehmen. Diese Kategorie von Leuten habe meistens ein gestörtes Verhältnis zu Mitmenschen, zu öffentlichem und privatem Eigentum und nicht zuletzt auch hinsichtlich zu ihren finanziellen Verpflichtungen. Der § 32b Absatz 1 mit der Kann- Formulierung lasse aber eine gewisse Flexibilität der Behörden zu. Eine Mussformulierung würde die SVP nicht unterstützen. Ob die Umsetzung der Vorlage praxistauglich sei, werde die Zukunft zeigen. Die SVP sei trotz gewisser Bedenken und Vorbehalte für Eintreten und werde der Botschaft ohne Änderungen zustimmen.

Im Namen der FDP-Fraktion tritt Johanna Dalla Bona auf die Vorlage ein und stimmt ihr zu. Die finanzielle Mitbeteiligung von Veranstaltern an die Sicherheitskosten sei schon lange immer wieder ein Thema gewesen. Bereits im Jahre 1998 seien die Grundlagen dazu im Ge-

setz über die Luzerner Polizei geschaffen und in entsprechenden Gebührenverordnungen geregelt worden. Gestützt auf die Gesetzgebung hätten bereits ausserordentliche Aufwendungen den Verursachern In Rechnung gestellt werden können, wenn sie vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden seien oder in überwiegen privatem Interesse gelegen hätten. Mit der heute vorliegenden Gesetzesentwurfsänderung und der angepassten Verordnung über den Gebührenbezug der Luzerner Polizei werde die Mitverantwortung griffiger und auch transparenter. Zudem würden mit dem vorliegenden Entwurf die gerichtlich festgestellten Mängel behoben und klare Regeln besonders auch betreffend Ausübung der Grundrechte erstellt. Die FDP-Fraktion unterstützte dieses Vorgehen. Der Kostenersatz für Polizeieinsätze bei Veranstaltungen mit kommerziellem oder ideellem Zweck werde neu so im Gesetz verankert, wie es im Wesentlichen in der Praxis schon heute angewendet werde. Was die Einteilung in Kategorien betreffe, so hätte man sich eine einheitlichere Handhabung gewünscht, wie dies beispielsweise in St. Gallen oder Zug der Fall sei. Die aufgelistete Feineinteilung der Veranstaltungen zur Kategorisierung des Anlasses lasse einen grossen Interpretationsspielraum offen und könne nicht nach objektiven Kriterien erfolgen. Der vorgesehene Grundsockel von unentgeltlich erbrachten Einsatzstunden der Polizei unterstütze immerhin eine gewisse Gleichbehandlung aller Veranstaltungen. Er unterstütze auch ihre Haltung, dass die Gewährung der öffentlichen Sicherheit zu einer der grundlegendsten Staatsaufgaben gehöre und eine Grundversorgung ohne Kostenfolge erbracht werden solle. Zusätzliche Aufwendungen seien aber in Rechnung zu stellen. Eine bedeutende Änderung gegenüber der heutigen Praxis seien die vorgesehenen Regelungen bei Veranstaltungen mit Gewaltausübung. Es sei richtig, dass Chaoten und Randalierer stärker in Pflicht genommen würden und die Kosten des zusätzlichen Polizeieinsatzes von den Verursachern zu tragen seien. Diese Gesetzesänderung unterstütze man sehr, und man fordere eine konsequente Umsetzung in der Praxis. Auf Grund des Verursacherprinzips wäre für die FDP weder eine prozentuale noch eine frankenmässige Begrenzung gerechtfertigt gewesen, ein Gerichtsentscheid fordere aber eine Höchstgrenze der Gebühren. Man unterstütze eine möglichst hoch angesetzte Höchstgrenze und erhoffe sich davon vor allem auch eine präventive Wirkung. Betreffend Kundgebungen seien sie der Ansicht, dass ein guter Weg gewählt worden sei. Die Grundrechte würden nicht eingeschränkt und der Veranstalter werde nur zur Verantwortung gezogen, wenn er Bewilligungsauflagen vorsätzlich oder grobfahrlässig nicht eingehalten habe. Eine Abgrenzung der Personen sei dabei aber sehr wichtig. Es dürfe nicht sein, dass "Mitläufer" Kosten tragen müssten, wenn andere einen Schaden anrichten würden.

Im Namen der SP/JUSO-Fraktion tritt Martin Krummenacher auf die Vorlage ein. Die SP/JUSO-Fraktion habe diese Botschaft eingehend beraten und auch sie verurteile die Gewaltexzesse, die sich an Veranstaltungen hin und wieder ereignen würden. Die Diskussion habe gezeigt, dass die Ansichten zu diesem Thema unterschiedliche Gewichtungen aufweisen würden. Glücklich sei bei ihnen niemand so recht mit dieser Botschaft, auch diejenigen nicht, die den hier eingeschlagenen Weg für vertretbar hielten. Die gesamte Fraktion habe Eintreten beschlossen und eine Mehrheit werde der regierungsrätlichen Fassung der Vorlage zustimmen. Die Realisierung dieser Anliegen sei eine schwierige Gratwanderung. Einige von ihnen fänden, dass diese so gut wie halt eben möglich gelungen sei, ein anderer Teil bleibe kritisch. Auf der einen Seite seien der Schutz von Bevölkerung und Eigentum vor Schaden sowie die Interessen des Staates schützenswerte Rechtsgüter. Auf der anderen Seite stünden Grundrechte wie Wirtschafts-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit auf dem Spiel, die durch finanzielle Hürden stark eingeschränkt werden könnten. Trotz des diesbezüglichen Urteils des Verwaltungsgerichts vom 7. Mai 2013 und der darauf folgenden Neufassung dieser umstrittenen Bestimmungen, beständen bei einigen von ihnen nach wie vor Zweifel, ob die hier zur Diskussion stehenden Bestimmungen nun ausreichend seien und nicht von der Ausübung von Grundrechten abschreckten. Demgegenüber stehe die Ansicht, dass der Schutz von Bevölkerung und Eigentum vor Schaden sowie die Interessen des Staates ebenfalls von grundlegender Bedeutung seien und dass mit der vorliegenden Botschaft ein Weg gefunden worden sei, die Rechte beider Seiten bestmöglichst zu wahren. Beide Teile der Fraktion begrüssten es, dass in § 32a Absatz 2 explizit festgehalten werde, dass bei Kundgebungen auf die Rechnungsstellung verzichtet werde. Auch begrüsse man die unentgeltliche polizeiliche Grundversorgung von 200 Stunden unabhängig vom Veranstaltungstyp; es hätten auch kommerzielle Veranstalter ein Anrecht auf polizeiliche Grundversorgung. Den zwei von Hans Stutz gestellten Anträgen werde die SP/JUSO-Fraktion zustimmen. Eine Problemzone sei für

sie das Thema Selbstverantwortung. Diese wird von Veranstaltern jeglicher thematischer oder politischer Couleur erwartet. Man bitte zu bedenken bedenken, dass dies aber nicht immer so einfach zu realisieren sei. Die Polizei mache Auflagen hinsichtlich Marschrute - oder was auch immer, weil sie ihrem Auftrag gemäss Gewalt zu verhindern habe, bevor sie entstehe. Diese Auflagen könnten aber gerade dem Charakter oder dem Ziel einer Veranstaltung widersprechen. Dies könnte die SVP genauso treffen, wenn sie mit Kuhglocken und Fackeln im Hinterland einen Einzug halte, wie die JUSO, wenn sie zum antikapitalistischen Abendtanz durch die Gassen Luzerns bitte. Es könnte die Freiwilligenarbeit genauso treffen wie das Vereinswesen. Es treffe den Kleintierzüchterverein genauso wie eine Jungpartei, wenn militante Tierschützer oder die politisch-militante Gegenseite einen Anlass etwas mehr als blass stören wolle. Es sei für Veranstalter also nicht immer möglich, alles zu bedenken, alle Eventualitäten einzuberechnen, genauso wenig wie für die Polizei, welche Auflagen grundrechtskonform zu definieren seien. Sollte diese Vorlage angenommen werden, so hoffe man auf das notwendige Augenmass seitens der Polizei und des Regierungsrates. Weiter sei es oft der Initiative einer Einzelperson zu verdanken, dass eine Veranstaltung zu Stande komme. Wenn es nun zu Gewaltausübung an einer solchen Veranstaltung komme, so könne gemäss Paragraf 32b auch der Veranstalter zum Tragen der Kosten verpflichtet werden und gemäss Antrag der JSK solle der Anteil für eine einzelne Person 30000 Franken betragen können. Die SP/JUSO-Fraktion werde diesen Antrag geschlossen ablehnen und bitte den Rat, dies auch zu tun. Man wolle nicht, dass aufgrund einer derart hohen Summe die Initiative junger Leute abgewürgt werde und diese davon abeschreckt würden, ihre Grundrechte auszuüben. Sollte dieser Antrag dennoch angenommen werden, werde die gesamte Fraktion diese Botschaft ablehnen. Der von der Regierung festgehaltene Höchstbetrag von 4000 Franken sei konform mit anderen Rechtsgrundlagen und Rechtsprinzipien, die vorgeschlagenen 30000 Franken seien es nicht. Sollte der Antrag dennoch angenommen werden, werde es wohl wieder einmal das Kantonsgericht korrigieren müssen, man habe das ja schon einmal erlebt. Man solle diese unnötigen Kosten sparen und den Vorschlag der JSK ablehnen. In der vom Regierungsrat vorgegebenen Fassung werde niemand übermäßig von der Ausübung der Grundrechte abgeschreckt. Dieser Fassung könne eine Mehrheit der SP/JUSO-Fraktion zustimmen.

Im Namen der Grünen Fraktion tritt Hans Stutz auf die Vorlage ein. Die Grüne Fraktion habe drei Änderungsanträge eingereicht, falls diese vom Rat abgelehnt würden, werde man das Gesetz grossmehrheitlich ablehnen. Die Vorlage habe einen unbestrittenen Teil, die Übertragung von Polizeikosten bei kommerziellen Veranstaltungen auf die Veranstalter, reduziert bei Veranstaltungen mit ganz oder teilweise ideellem Zweck je nach Anteil des ideellen Teils. Dies immer bei Gewährung von 200 Personenstunden für die polizeiliche Grundversorgung. Das sei soweit nachvollziehbar und betreffe bei Umsetzung wie heute angedacht nur wenige grosse kommerzielle Veranstaltungen. Im Sinne einer ungehinderten Versammlungsfreiheit stelle die Grüne Fraktion den Antrag, politische Kundgebungen von der Kostenüberwälzung vollständig auszunehmen. Das könne mit der Streichung von einigen Worten im § 32 Absatz 2 geschehen. Damit komme er zum umstrittenen zweiten Teil, die Folge eines Vorstosses aus dem Rat. Diesen Vorstoss habe die Grüne Fraktion immer abgelehnt. Er ziele auf die Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit durch den Abschreckungseffekt, den auch die vorgeschlagene Lösung haben werde. Oder anders ausgedrückt: Man habe zwar die Kundgebungsfreiheit, aber besser wäre, niemand würde davon Gebrauch machen. Bestehe denn überhaupt Regelungsbedarf? Nein, in den vergangenen Jahren habe es im Kanton Luzern keine einzige Kundgebung gegeben, deren Kosten auf einen Veranstalter bzw. Teilnehmende hätten übertragen werden können. Aber der Vorschlag habe einen Abschreckungseffekt per Tag des Inkrafttretens. Das Verwaltungsgericht habe darauf gezielt, dass dazu eine gesetzliche Vorlage notwendig sei. Es stelle sich dann aber die Frage, ob diese gesetzliche Vorlage einer näheren juristischen Überprüfung standhalten werde. Der Vertreter des Rechtsdienstes des Justiz- und Sicherheitsdepartementes habe die Gratwanderung anschaulich ausgedrückt. In einem Medieninterview habe er gesagt: „Die Kostenüberwälzung soll präventiv wirken, gleichzeitig aber nicht von der Ausübung der Grundrechte abhalten.“ Oder bildlich ausgedrückt: Es solle möglich werden, einen Bär zu duschen, ohne dass er nass werde. Chilling effects nennt man dies in der juristischen Fachsprache. Der Maximalbetrag von 30000 Franken wirke abschreckend auf Organisatorinnen und Organisatoren von ideellen Veranstaltungen. Häufig handle es sich dabei um sehr junge und wenig einkom-

mensstarke Personen, die sich lose in organisierte ideelle Gruppen oder in Vereinen zusammengeschlossen hätten. Genau diesen Abschreckungseffekt habe die vorberatende Kommission wieder massiv ausgebaut, in dem sie nun auch dem einzelnen Teilnehmer bis zu 30000 Franken Kosten übertragen wolle. Wen könnte es treffen? Die Einschränkung auf die "von den an der Gewaltübung beteiligten Personen" schliesse auch Leute, die nicht selber gewalttätig geworden seien, weder gegen Personen noch gegen Sachen. Eingeschlossen seien Personen, denen Landfriedensbruch vorgeworfen worden sei. Landfriedensbruch sei bereits eine Art Sammeltatbestand, unter den immer wieder auch solche Leute fallen würden, die nach Ansicht von Staatsanwaltschaft und Polizei eine Auseinandersetzung zu wenig schnell verlassen hätten. Dies würden viele in Zürich bereits geführte Prozesse belegen, von einigen Medienschaffenden gerne auch als "Gafferprozesse" bezeichnet. Eines sei sicher: Falls der vorliegende Vorschlag im Rat eine Mehrheit finde, werde dieses Gesetz die Gerichte noch beschäftigen. Möglicherweise mit einer erneuten Normenklage, wie sie ja bereits einmal erfolgreich gewesen sei. Oder nach einer Verurteilung, wenn ein Beschuldigter die Verhältnismässigkeit der jetzigen Fassung in Frage stelle und allenfalls bis vor das Bundesgericht ziehe. Diese Mängel seien bezüglich der Kundgebungs- und Versammlungsfreiheit noch nicht behoben, entgegen der Behauptung einiger Vorredner.

Im Namen der GLP-Fraktion tritt Andreas Zemp auf die Vorlage ein und stimmt ihr zu. Die GLP unterstützt das Anliegen, die teils horrenden Kosten von Polizeieinsätzen kommerziellen Grossveranstaltern zu verrechnen, randalierende, gewalttätige Hooligans und Chaoten zur Kasse zu beten und Veranstalter, die vorsätzlich die Bewilligungsauflagen nicht einhielten, finanziell zu belangen. Es sei immer eine Gratwanderung abzuschätzen, was als polizeiliche Grundversorgung gelte und ab wann die Kosten verrechnet werden sollten. Veranstalter wie beispielsweise das Blue Balls Festival würden richtigerweise einwenden, dass die Polizei ja sowieso am Europaplatz präsent wäre, mit oder ohne Blue Balls Festival. Die Regelung, dass die Regierung eine polizeiliche Grundversorgung definiere finde man deshalb zielführend. 200 Stunden halte man aber für zu hoch angesetzt. Falls der Regierungsrat die "Gratis-Polizei-Stunden" nicht nach unten korrigiere, sehe sich die GLP gezwungen, eine Aufnahme der Stundenregelung ins Gesetz zu fordern. Auch bei Veranstaltungen die keinen kommerziellen Charakter hätten, solle die Möglichkeit bestehen, Veranstalter, die sich nicht an Auflagen hielten, finanziell an den Kosten zu beteiligen. Dies solle nicht dazu führen, dass keine politischen Kundgebungen mehr stattfinden könnten, eine gewisse Disziplinierung der Veranstalter sei aber nicht ungewollt. Trotzdem halte die GLP die Meinungsäußerungsfreiheit für ein wichtiges Gut und diese Vorlage dürfe nicht als eine Einschränkung davon verstanden werden. Der GLP gehe die Erhöhung der Kostenverrechnung an gewalttätige Personen zu weit. Für gewalttätige Personen seien in erster Linie das Strafgesetz, das Hooligan-Konkordat und die Strafbehörden zuständig. In einem Fall wäre eine Busse angebracht, in einem Fall Sozialstunden, ein Rayonverbot, im schlimmsten Fall sogar eine Haftstrafe oder eine Kombination von allem.

Giorgio Pardini findet es fragwürdig, dass man die demokratischen Grundrechte ökonomisire und alles nach Franken und Rappen messe. Dadurch würden fundamentale Rechte eingeschränkt. Es handle sich nicht um die Höhe des Betrags, sondern es gehe um das Prinzip. Die GLP wolle sogar die Stundenregelung über Polizeieinsätze genau festhalten. Diejenigen, die Krawalle machen und an den Grundwerten eines Staates rütteln würden, foutierten sich über solche Massnahmen, sei es von brauner oder von schwarzer Seite. Man wisse, dass jene, die sich nicht an die Rechtsstaatlichkeit halten würden, sich von 30000 Franken nicht abschrecken liessen. Es handle sich um autonome, zum Teil mittellose Gruppierungen. Wie wolle der Staat diese Forderungen eintreiben? Er bitte deshalb aus staatsrechtlichen, vernünftigen Gründen und nicht aus ideologischen auf diese Änderung zu verzichten. Andreas Zemp erwidert Giorgio Pardini, die GLP verlange eine gewisse Disziplinierung der Veranstalter. Die Meinungsäußerungsfreiheit sei ihr aber ein extrem wichtiges Gut, die Vorlage solle diesbezüglich keine Einschränkung bezeichnen.

Marcel Omlin erklärt, Giorgio Pardini habe vom braunen und vom schwarzen Block gesprochen. Am meisten Probleme bei Demonstrationen verursache aber der rote Block. Deshalb sei eine entsprechende Erhöhung der Gebühren gerechtfertigt.

Hans Stutz erwidert auf das Votum von Marcel Omlin, es habe in Luzern seit 40 oder 50 Jahren keine Demonstration von linker Seite gegeben, bei der die zu Krawallen gekommen sei.

Marcel Omlin sagt, bei der letzten Rütli-Feier vor der Einführung des Ticketsystems, habe in Luzern eine grosse Kundgebung stattgefunden. Dabei hätten sich in der ersten und zweiten Reihe Vermummte befunden, bewaffnet mit Pfefferspray, Steinschleudern und Nägeln. Dabei handle es sich auch um eine Ausschreitung, das Polizeiaufgebot sei denn auch entsprechend gross gewesen.

Im Namen des Regierungsrates bittet Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli den Rat, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen. Der Regierungsrat habe den parlamentarischen Auftrag den Mehrheitsverhältnissen entsprechend abgebildet. Sie hoffe, dass gewisse Punkte anlässlich der 2. Beratung in der Kommission nochmals diskutiert werden könnten. Zum einen gehe es um die Anzahl Stunden des Grundversorgungsauftrages der Polizei. Diese Frage könne sicher in der Verordnung geregelt werden. Die Verordnung werde gemäss den Mehrheitsverhältnissen in der Kommission und im Rat gestaltet. Daher erübrige sich die Frage, ob die Anzahl Stunden im Gesetz festgehalten werden müsse. Man werde anlässlich der Kommissionsitzung nochmals verschiedene Varianten vorschlagen. Andererseits würden sich noch Fragen zur rechtlichen Situation stellen, nämlich bezüglich der Höchstgrenze von 4000 oder 30000 Franken für einzelne Personen oder Veranstalter. Sie sei nicht überzeugt, dass dieses Thema an der Kommissionsitzung ausführlich genug diskutiert worden sei. Im Moment gingen sowohl der Rechtskonsulent wie auch die Verantwortlichen ihres Rechtsdienstes davon aus, dass der Betrag von 30000 Franken für einzelne Personen weder einer Normenkontrolle des Bundesgerichtes noch einer Beschwerde standhalten würde. Das könne aus dem Urteil der ersten Beschwerde abgeleitet werden. Die Balance zwischen der Einschränkung der Grundrechte und das Einschreiten bei Gewalt müsse gefunden werden. Im Moment müsse man stark davon ausgehen, dass diese Balance bei einem Betrag von 30000 Franken für Einzelpersonen nicht vorhanden sei. Sie wäre sehr dankbar, wenn diese Frage aus rein rechtlicher Sicht in der Kommission nochmals besprochen werden könnte. Es wäre zudem sinnvoll, den Rechtskonsulenten beizuziehen, nicht im Sinne einer Parteinahme, sondern zur Einschätzung der rechtlichen Situation. Diejenige Person, die 30000 Franken zu bezahlen hätte, müsse noch mit weiteren Geldstrafen rechnen und Schadenersatzforderungen erfüllen. Dadurch gelange man schnell bei über 100000 Franken an. Die Versicherung übernehme bei einer vorsätzlichen Tat keine Haftung. Ein solch hoher Betrag werde dem verfassungsmässigen Recht kaum standhalten können.

Der Rat tritt auf die Vorlage ein.

An dieser Stelle unterbricht der Rat die Beratung zur Änderung des Gesetzes über die Luzerner Polizei und fährt mit der Detailberatung an der Nachmittagssitzung vom 16. März 2015 weiter.